

65 StVK 8/17

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Dortmund

Beschluss

In der Vollzugssache

des [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Dortmund

Antragsgegner

hat die 65. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund
durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter
am 11.04.2017

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die verzögerte Aufstellung des Vollzugsplans
erst im Dezember 2016 rechtswidrig gewesen ist.

Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung
zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des
Antragstellers tragen die Staatskasse zu 1/3 und der Antragsteller zu
2/3.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinsichtlich der
Anträge zu 1. und zu 2. wird zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
BELGISCHE-4 59457 WERL
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(G) Fax: 0201 7988 277
E: 21.04.17

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt seit dem 13.06.2016 Straftaft von 4 Jahren und 6 Monaten aufgrund einer Verurteilung wegen Vergehen gegen das BtMG.

Er wurde zunächst am 13.06.2016 der JVA Dortmund zugeführt und am 16.12.2016 in die JVA Bochum verlegt.

Aufgrund eines Konferenztermins vom 20.12.2016 wurde am selben Tag von dem Antragsgegner ein Vollzugsplan gemäß § 10 StVollzG NRW erstellt. Der Vollzugsplan enthält unter anderem im Feld „Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“ keine Eintragungen. Unter „Vollzugsöffnende Maßnahmen“ ist ein Vermerk enthalten, nach welchem bei Prüfung der Lockerung gemäß § 12 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG NRW (Verlegung offener Vollzug) die Rückverlegung in den offenen Vollzug wiederholt wegen der zu erwartenden ausländerrechtlichen Maßnahmen abgelehnt worden sei. Im Bereich „Sicherheit und Ordnung“ ist schließlich ausgeführt, dass bei dem Antragsteller aufgrund von beabsichtigten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von einer erhöhten Fluchtgefahr ausgegangen werde. Ferner sei das Vollzugsverhalten nicht beanstandungsfrei; der Antragsteller habe im Oktober 2010 mit dem Mobiltelefon eines Mitgefangenen telefoniert und im Verdacht gestanden, die Vergitterung seines Haftraumfensters mutwillig zerstört zu haben. Im Übrigen wird inhaltlich auf die Fassung des Vollzugsplanes vom 20.12.2016 Bezug genommen.

Der Vollzugsplan wurde dem Antragsteller am 27.12.2016 in schriftlicher Form ausgehändigt.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 31.12.2016, eingegangen bei Gericht am 11.01.2017, wendet sich der Antragsteller gegen den Vollzugsplan hinsichtlich der Punkte „Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“, „vollzugsöffnende Maßnahmen“ und „Sicherheit und Ordnung“ (Antrag zu 1.). Ferner begehrt er die Feststellung, dass die Aufstellung des Vollzugsplanes in der angefochtenen Form als solche rechtswidrig (Antrag zu 2.) und jedenfalls in rechtswidriger Weise verzögert erfolgt sei (Antrag zu 4.).

Der Antragsteller trägt – zusammengefasst – vor, das Unterbleiben von Ausführungen zu Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen sei im Hinblick auf die Resozialisierungsfunktion nicht akzeptabel. Die Hinweise auf ausländerrechtliche Maßnahmen unter „Sicherheit und Ordnung“ sowie „vollzugsöffnende Maßnahmen“ seien unzulässig pauschal gehalten. Es sei weder ersichtlich noch nachprüfbar, wieso sich hieraus eine erhöhte Fluchtgefahr bei ihm ergebe. Zudem werde die Straftaft hierdurch in unzulässiger Weise zur Abschiebehaft umfunktioniert.

Der Antragsteller trägt vor, die Vollzugsplanaufstellung sei insgesamt rechtswidrig erfolgt, da eine Namhaftmachung der an der Vollzugsgestaltung maßgeblich

Beteiligten im Vollzugsplan unterlassen worden sei. Die Ausgestaltung gehe insgesamt nicht auf die Behandlungsansätze sowie die Entwicklungsmöglichkeiten des Antragstellers ein und verfehle daher das Resozialisierungsziel als zentrales Element.

Schließlich sei die Aufstellung des Vollzugsplanes erst sechs Monate nach Aufnahme in die JVA nicht unverzüglich im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW erfolgt. Es liege darin ein schwerer Grundrechtseingriff bei dem Antragsteller, welcher in seinem Resozialisierungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG betroffen sei. Es ergebe sich aus diesem Grund ein Feststellungsinteresse obwohl zwischenzeitlich ein Vollzugsplan erstellt worden ist.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Vollzugsplan vom 20.12.2016 aufzuheben, konkret die Punkte „Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“, „vollzugsöffnende Maßnahmen“, „Sicherheit und Ordnung“; hilfsweise den Antragsgegner zu verpflichten, einen neuen Vollzugsplan zu erstellen, welcher in der JVA Bochum fortgeschrieben werden könne.
2. festzustellen, dass die Aufstellung des Vollzugsplanes in der vorliegenden angefochtenen Form rechtswidrig gewesen ist.
3. ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen.
4. festzustellen, dass die nicht unverzügliche Aufstellung des Vollzugsplanes rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt hierzu vor, dass der Vollzugsplan in seiner Gesamtheit nach § 109 Abs. 1 StVollzG nicht angefochten werden könne, weil er keine Maßnahme, sondern nur einen Plan für die Vollzugsgestaltung darstelle. Die Ausübung des inhaltlichen Gestaltungsermessens bei der Aufstellung sei nicht zu beanstanden.

II.

Die Anträge zu 1. und zu 2. sind unzulässig; der Antrag zu 4. hingegen ist zulässig und begründet.

Die Anträge zu 1. und zu 2. sind bereits unzulässig. Diese gegen den Vollzugsplan vom 20.12.2016 gerichteten Anträge sind verfristet. Gemäß § 112 Abs. 1 StVollzG muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der angefochtenen Maßnahme oder ihrer Ablehnung gestellt werden. Ausweislich des eigenen Vorbringens des Antragstellers ist der mit den Anträgen zu 1. und zu 2. angegriffene Vollzugsplan vom 20.12.2016 ihm am 27.12.2016 ausgehändigt worden. Die Frist von zwei Wochen ist bei Fristbeginn an diesem Tag schon am 10.01.2017, mithin vor Eingang der Antragschrift bei Gericht am 11.01.2017 abgelaufen.

Der Antrag zu 4. ist zulässig und begründet.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist in diesem Umfang zulässig. Er ist statthaft nach § 115 Abs. StVollzG auch für den Fall, dass sich das Unterlassen einer Maßnahme inzwischen durch Vornahme erledigt hat (vgl. u.a. OLG Frankfurt, Beschl. v. 16.01.1985, Az.: 3 Ws 799/84; LG Bielefeld, Beschl. v. 17.05.1985, Az.: 15 Vollz 15/85). Dies ergibt sich insbesondere aus der mit den Regelungen und der Lage im Verwaltungsgerichtsprozess vergleichbaren Konstellation und Konzeption der §§ 109 ff. StVollzG.

Der Antrag zu 4. ist nicht verfristet. Denn eine den Fristlauf in Gang setzende ablehnende Entscheidung des Antragsgegners (§ 113 Abs. 1 StVollzG, s.o.) liegt nicht vor. Die insoweit heranzuziehende Jahresfrist aus § 113 Abs. 3 StVollzG ist ersichtlich gewahrt.

Das für den Feststellungsantrag notwendige berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit liegt ebenfalls vor. Ein Feststellungsinteresse in diesem Sinne ist gegeben, wenn der diskriminierende oder beeinträchtigende Charakter der Maßnahme anhält, also hier das Unterlassen der Maßnahme Folgen über die Erledigung hinaus entfaltet, wenn sich die unterbliebene Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt für den Antragsteller nachteilig auswirken kann oder wenn eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr besteht (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl. 2005, § 115 Rn. 13 m.w.N.).

Es gibt Anhaltspunkte, die auf eine Wiederholungsgefahr schließen lassen. Es besteht die nicht fernliegende Möglichkeit, dass bei einer erneuten Zuführung in die JVA Dortmund ein Vollzugsplan nicht zeitnah aufgestellt oder fristgerecht fortgeschrieben wird. Insofern kann offenbleiben, ob ein besonders schwerer Grundrechtseingriff vorliegt und ob dieser für sich schon ein berechtigtes Interesse an der Feststellung begründete.

Der Feststellungsantrag zu 4. Ist begründet.

Der Antragsgegner ist ausweislich § 10 Abs 1 S. 1 StVollzG NRW verpflichtet gewesen, auf Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich einen Vollzugsplan zu erstellen. Eine solche Aufstellung ohne schuldhaftes Zögern vermag das Gericht nicht zu erkennen. Der Antragsgegner hat auch auf gerichtliche Nachfrage keine sachliche Begründung dafür beigebracht, warum der Vollzugsplan erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme in die JVA aufgestellt worden ist. Ein solcher Zeitraum stellt sich jedenfalls ohne Vorliegen sachlicher Gründe nicht mehr als unverzüglich dar.

Der Antragsteller ist durch die rechtswidrig verspätete Erstellung des Vollzugsplans in seinen Rechten verletzt worden.

III.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe war vorliegend – soweit der Antragsteller den diesbezüglichen Antrag nicht ohnehin wegen Spruchreife mit Schriftsatz vom 20.03.2017 zurückgenommen hat – hinsichtlich des Antrags zu 4. nicht mehr erforderlich. Das Verfahren ist mit der Sachentscheidung insoweit beendet; die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe liegen damit nicht vor, zumal der Antragsteller sich ersichtlich ausreichend selber rechtlich verteidigen konnte.

Soweit der Antragsteller die Anträge zu 1. und zu 2. verfolgt hat, war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hingegen schon abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot (§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 ZPO). Die Anträge waren bereits unzulässig (s.o.). Das Gericht konnte auch unmittelbar über die Versagung der Prozesskostenhilfe und die Sache in einem einheitlichen Beschluss entscheiden (vgl. für die Beschwerde: KG Berlin, Beschl. v. 15.03.2002, Az.: 5 Ws 138/02).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

B

Beglaubigt

J. Jammerzen
Jammerzen
Justizbeschäftigte



Hinweis des Verfahrensbevollmächtigten:

Ein bedauerliches Fristversäumnis, was letztlich bei Fristwahrung zur Aufhebung des Vollzugsplanes hätte führen müssen. Es bleibt fraglich, ob die Anforderungen des Gerichtes i.R.d. Fürsorgepflicht - gerade wegen der betroffenen Grundrechte! - nicht zu hoch angesetzt wurden, angesichts der Erfordernisse eines effektiven Rechtsschutzes. Ungeklärt ist auch, warum eine zeitliche Verzögerung überhaupt erfolgte und durch wen (vgl. BVerfGE 41, 23 zur Frage der Briefbeförderung durch die Post). Es wäre Aufgabe des Gerichts gewesen, auf den "möglichen" Mangel hinzuweisen, denn das erfolgt bereits bei der Zulässigkeitsprüfung, wenn der Antrag bei Gericht eingeht (vgl. AK-Spaniol, StVollzG 2017, § 112 Rn. 9).